



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Zweck/Geltungsbereich	6
§ 2 Zuständigkeit/Aufgaben der Gemeinde.....	6
§ 3 Übergeordnetes Recht	6
§ 4 Technische Vorschriften.....	6
§ 5 Verwaltung.....	6
§ 6 Versorgungsgebiet	6
§ 7 Aufgaben der WV.....	6
§ 8 Anschlusspflicht	7
§ 9 Wasserlieferungsverträge	7
§ 10 Strategische Wasserversorgungsplanung	7
§ 11 Qualitätssicherung/Brunnenmeister	7
§ 12 Abonnenten bzw. Grundeigentümer	7
II. Wasserversorgungsanlagen	8
§ 13 Versorgungsanlagen.....	8
§ 14 Wasserbeschaffung.....	8
§ 15 Schutzzonen	8
§ 16 Definition Leitungsnetz	8
§ 17 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
§ 18 Hydrantenanlagen.....	9
§ 19 Öffentliche Brunnenanlagen.....	9
§ 20 Beanspruchung von Privatgrund.....	9
§ 21 Schutz der öffentlichen Leitungen	9
III. Hausanschlussleitungen	10
§ 22 Definition	10
§ 23 Erstellung und Kosten	10
§ 24 Erdung	10
§ 25 Kostentragung bei Neuanschlüssen.....	10
§ 26 Erwerb Durchleitungsrechte	11
§ 27 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
§ 28 Unterhalt und Erneuerung sowie Meldepflicht	11
§ 29 Nullverbrauch.....	11
§ 30 Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	11
IV. Haustechnikanlagen	11
§ 31 Definition	11
§ 32 Haftung	12
§ 33 Eigentumsverhältnisse	12
§ 34 Erstellung	12
§ 35 Installationsausführung	12
§ 36 Einrichtungen	12
§ 37 Hausinterne Löscheinrichtungen	12
§ 38 Abnahme.....	12
§ 39 Kontrollen	13

§ 40 Unterhalt.....	13
§ 41 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
§ 42 Wasserbehandlungen	13
§ 43 Frostgefahr.....	13
§ 44 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
V. Wasserlieferung.....	13
§ 45 Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	13
§ 46 Wasserverschwendung	14
§ 47 Einschränkung der Wasserabgabe	14
§ 48 Anschlussgesuch	14
§ 49 Haftung der Grundeigentümer	14
§ 50 Meldepflicht/Wasserableitungsverbot.....	14
§ 51 Unberechtigter Wasserbezug	15
§ 52 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
§ 53 Abnahmepflicht.....	15
§ 54 Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	15
§ 55 Abnorme Spitzenbezüge	15
VI. Wassermessung.....	15
§ 56 Einbau und Standort	15
§ 57 Technische Vorschriften.....	16
§ 58 Ablesung der Messeinrichtung	16
§ 59 Messungen.....	16
§ 60 Haftung	16
§ 61 Störungen.....	16
VII. Bewilligungsverfahren.....	16
§ 62 Umfang.....	16
§ 63 Planunterlagen.....	17
§ 64 Baukontrolle.....	17
VIII. Finanzierung	17
1. Allgemeine Bestimmungen.....	17
§ 65 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	17
§ 66 Gebührentarif	17
§ 67 Mehrwertsteuer/Gebührenanpassung.....	17
§ 68 Verjährung	18
§ 69 Zahlungspflichtige	18
§ 70 Verzug/Rückerstattung	18
§ 71 Härtefälle/besondere Verhältnisse/Zahlungserleichterung	18
2. Erschliessungsbeiträge	18
§ 72 Kosten	18
§ 73 Beitragsplan	18
§ 74 Begriffsdefinition Erschliessung/Anlagen mit Mischfunktion.....	19
§ 75 Begriffsdefinition Erstellung	19
§ 76 Auflage und Mitteilung	19
§ 77 Vollstreckung	19

§ 78 Bauabrechnung	19
§ 79 Zahlungspflicht.....	20
§ 80 Fälligkeit	20
§ 81 Bemessung.....	20
3. Anschlussgebühr.....	20
§ 82 Bemessung	20
§ 83 Ersatz-/Umbauten/Zweckänderung	21
§ 84 Zahlungspflicht.....	21
§ 85 Vorauszahlung/Erhebung.....	21
4. Benützungsg Gebühr	21
§ 86 Grundsatz.....	21
§ 87 Grundgebühr	21
§ 88 Verbrauchsgebühr	22
§ 89 Bauwasser/Sonderabfälle	22
§ 90 Gemeindebeitrag Hydranten	22
§ 91 Messfehler Wasserzähler.....	22
IX. Rechtsschutz und Vollzug	22
§ 92 Rechtsschutz/Vollstreckung.....	22
§ 93 Strafbestimmungen	23
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	23
§ 94 Inkrafttreten.....	23
§ 95 Übergangsbestimmungen.....	23
Anhang I Gebührentarif zum Wasserreglement.....	24

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umwelt und Bauwesen (Baugesezt, BauG), das nachstehende Wasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck/Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schmiedrued (nachstehend Gemeinde genannt), die Finanzierung der Wasserversorgung Schmiedrued (nachstehend WV genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen schliessen beide Geschlechter ein.

§ 2 Zuständigkeit/Aufgaben der Gemeinde

¹Die WV ist ein unselbstständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Das Rechtsverhältnis ist öffentlicher Natur.

§ 3 Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

¹Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

²Die WV kann zusätzliche Bestimmungen für Material und Bau erlassen.

§ 5 Verwaltung

¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an. Rechte und Pflichten der Kommission können in einem Pflichtenheft geregelt werden.

§ 6 Versorgungsgebiet

¹Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Baugebiets der Gemeinde Schmiedrued sicher. Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgeseztgebung.

§ 7 Aufgaben der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

²Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann

die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

§ 8 Anschlusspflicht

¹Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser jederzeit in genügender Quantität vorhanden ist.

²An- und Neubauten innerhalb der Bauzone müssen an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³An- und Neubauten ausserhalb der Bauzone müssen soweit möglich an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Bei eigenem, ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Wasser kann der Gemeinderat Ausnahmen genehmigen. Eine Abgabe von Privatwasser an Dritte ist untersagt.

§ 9 Wasserlieferungsverträge

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen für öffentliche Zwecke ausserhalb des Tarifs abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 10 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

²Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

§ 11 Qualitätssicherung/Brunnenmeister

¹Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

²Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung der AGV.

§ 12 Abonnenten bzw. Grundeigentümer

¹Abonnenten bzw. Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

II. Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Versorgungsanlagen

¹Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 14 Wasserbeschaffung

¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 15 Schutzzonen

¹Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 16 Definition Leitungsnetz

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Grundeigentümer.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Grundeigentümer.

⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden.

⁶Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁷Die Hausanschlussleitung ist in Abschnitt III geregelt.

§ 17 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten:

- a) Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden, die nach Dimension (NW 75 – 200) und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.
- b) Die von der WV erworbene «Wasserversorgung Hunziker» weist hauptsächlich kleinkalibrige Leitungen auf. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Versorgungsnetz und privaten Hausanschlussleitungen obliegt dem Gemeinderat. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- c) Der Gemeinderat bestimmt Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten

vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung.

- d) Sämtliche Netzausbauten und Auswechslungen müssen von Sanitärfirmen mit ausgewiesenem Montage-Personal ausgeführt werden.

²Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.

§ 18 Hydrantenanlagen

- a) Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende, Anlageteile.
- b) Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- c) Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Feuerwehr und die WV, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- d) Die WV übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
- e) Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- f) Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der WV.

§ 19 Öffentliche Brunnenanlagen

¹Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der jeweiligen Brunnengenossenschaft.

§ 20 Beanspruchung von Privatgrund

¹Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Ist dies aus gewichtigen Gründen nicht möglich, sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch verpflichtet, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

²Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

⁵Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen Umlagungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der VW.

§ 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitungen

§ 22 Definition

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Verfügt jedes Gebäude der gemeinsamen Anschlussleitung über einen separaten Absperrschieber, so ist die gemeinsame Leitung eine Versorgungsleitung gemäss § 17.

²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

³Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Hausanschlussleitung.

⁴Für die Hausanschlussleitungen der von der WV erworbenen «Wasserversorgung Hunziker» gilt der § 17b sinngemäss.

§ 23 Erstellung und Kosten

¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV genehmigt. Die WV kontrolliert die Erstellung der Hausanschlussleitung vor dem Eindecken. Der Grundeigentümer lässt die Hausanschlussleitung für den Eintrag in den Leitungskataster einmessen. Dieser Ausführungsplan ist (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben. Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Kaliber sowie Name des ausführenden Sanitäres.

² Die Grundeigentümer lassen die Hausanschlussleitung durch ein fachlich versiertes Unternehmen erstellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

⁴Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt, oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁵Bestehende Hausanschlussleitungen sind anlässlich von Reparaturen oder Hauptleitungserneuerungen auf Kosten der Grundeigentümer mit Absperrschiebern zu versehen, wenn noch keine vorhanden sind.

§ 24 Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind bei Erneuerung oder Reparatur von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 25 Kostentragung bei Neuanschlüssen

¹Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber ist auf Kosten des anzuschliessenden Grundeigentümers zu erstellen. Der Wasserzähler wird von der WV mietweise abgegeben.

²Die WV kann anteilige Baukostenbeiträge für Pumpwerke / Druckerhöhungsanlagen, Fernsteuerungen, Reservoirs und Leitungsnetze erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinkler- oder ähnliche Anlagen

Sonderinvestitionen erforderlich werden, oder wenn von der WV entsprechende Vorinvestitionen nötig sind oder bereits geleistet worden sind.

§ 26 Erwerb Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.

§ 27 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber, auch wenn dieser im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

§ 28 Unterhalt und Erneuerung sowie Meldepflicht

¹Die Hausanschlussleitung ist durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu erneuern. Die Kosten gehen analog § 23 zu Lasten der Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist der vertraglich festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht vertraglich geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen.

⁴Die Hauszuleitungsschieber müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die Kosten der Reparaturen an der Hauswasserzuleitung sowie deren Freilegung und Folgeschäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁵Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

§ 29 Nullverbrauch

¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung.

§ 30 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Grundeigentümer bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

§ 31 Definition

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 32 Haftung

¹Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

§ 33 Eigentumsverhältnisse

¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

§ 34 Erstellung

¹Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

²Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem jeweils aktuell gültigen Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».

³Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

§ 35 Installationsausführung

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

§ 36 Einrichtungen

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung des Hauptleitungsnetzes ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen. Es gelten insbesondere die SN EN bzw. DIN EN 1717:2011-08 "Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfliessen".

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen / Quellleitungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 37 Hausinterne Löscheinrichtungen

¹Hausinterne Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind im Eigentum von Grundeigentümern und sind auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

§ 38 Abnahme

¹Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV bei Bedarf abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

²Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 39 Kontrollen

¹Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

²Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

³Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

§ 40 Unterhalt

¹Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Haustechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 41 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

§ 42 Wasserbehandlungen

¹Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 43 Frostgefahr

¹Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

§ 44 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. Wasserlieferung**§ 45 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung. Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

²Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

³Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 46 Wasserverschwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 47 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die WV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen

²Durch die oben genannten Begründungen kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

³Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

⁴Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Grundeigentümern rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁵Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen, infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe, ist Sache der Grundeigentümer.

§ 48 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.

§ 49 Haftung der Grundeigentümer

¹Der Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 50 Meldepflicht/Wasserableitungsverbot

¹Handänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

²Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen

vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 51 Unberechtigter Wasserbezug

¹Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 52 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 53 Abnahmepflicht

¹Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 54 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹Jeder Wasserbezug mit besonders grossem Verbrauch (grösser 200 Liter pro Minute) oder mit hohen Verbrauchsspitzen (wie Schwimmbassins und dergleichen) sowie die Wasserabgabe für Bauwasser, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

²Die WV kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.

³Erfolgt die Verrechnung des Wassers über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

§ 55 Abnorme Spitzenbezüge

¹Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV und dem Grundeigentümer.

VI. Wassermessung

§ 56 Einbau und Standort

¹Die Messeinrichtung (Zähler) wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage des Zählers sowie allfälliger Anpassungsarbeiten der bestehenden Installationen im Anschluss an den Zähler gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

²Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Platz ist der WV kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung

eingebaut. Die WV entscheidet über Ausnahmen und über die Art der Messeinrichtung.

⁵Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁶Der gesamte § 56 gilt auch für die Wassermessung privater Wasserversorgungen mit bestehenden oder neu einzubauenden Zählern. Diese Messung dient nur für die Verrechnung der Abwassergebühren.

§ 57 Technische Vorschriften

¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 58 Ablesung der Messeinrichtung

¹Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt durch das von der WV beauftragte Personal oder mit der von der Gemeinde zugestellten Ablesekarte, welche ausgefüllt zu retournieren ist. Die Ableseperioden werden von der WV festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

§ 59 Messungen

¹Die WV kann die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren lassen. Wenn der Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 60 Haftung

¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Grundeigentümer. Schäden am Wasserzähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Dem Grundeigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 61 Störungen

¹Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 62 Umfang

¹Einer Bewilligung der WV bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, Anschluss einer weiteren Wohnung.
- b) Anschluss eines Schwimmbades.
- c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- e) Die Installation neuer Armaturen und Apparate wie Klimaanlage, Kühlanlagen, Berieselungsanlagen usw.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz und eine SVGW-Zulassung.

³Eine besondere Bewilligung der WV erfordert die «Wasserabgabe für besondere Zwecke» nach § 54 (grosser Verbrauch, Bauwasser etc.).

§ 63 Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilerbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die WV kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich der kantonal zuständigen Instanz ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁴Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der WV Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WV zulässig.

§ 64 Baukontrolle

¹Die WV ist mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken des Leitungsgrabens für die Vornahme einer Kontrolle zu informieren. Alle Leitungen sind vor dem Eindecken einer Druckprobe zu unterziehen. Der Bewilligungsnehmer ist für die korrekte Ausführung des Hausanschlusses sowie das Einmessen verantwortlich (Abgabe Ausführungsplan gemäss § 23).

VIII. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 65 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung der öffentlichen Anlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 66 Gebührentarif

¹Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Wasserreglements.

§ 67 Mehrwertsteuer/Gebührenanpassung

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

²Sämtliche Kosten der WV sind zu 100 % über die Abgaben gemäss § 65 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 68 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 69 Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 70 Verzug/Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 71 Härtefälle/besondere Verhältnisse/Zahlungserleichterung

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 72 Kosten

¹Als Kosten der Erstellung gelten namentlich:

- a) Die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten.

§ 73 Beitragsplan

¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlags in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

²Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;

- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde / Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern;
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 74 Begriffsdefinition Erschliessung/Anlagen mit Mischfunktion

¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Transportleitungen an.

²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Hauptleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung anschliessen.

³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Hauptleitungen gewährleistet.

⁴Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 75 Begriffsdefinition Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

³Als Erneuerung gilt ein vollständiger oder teilweiser Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

⁴Der (betriebliche) Unterhalt beinhaltet alle baulichen Massnahmen, die für die Benützung und Betrieb einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 76 Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 77 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 78 Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung

während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 79 Zahlungspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 80 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 81 Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung und für jene der Feinerschliessung richten sich nach dem Gebührentarif.

3. Anschlussgebühr

§ 82 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Gebührentarif im Anhang.

²Die anrechenbare Gesamtgeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung bzw. der kantonalen Bauverordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

- a) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- b) Bei Landwirtschaftsbetrieben wird das Wohnhaus sowie für einen Nebenerwerb oder Zuerwerb genutzten Anteil des Ökonomiegebäudes für die Anschlussgebühren einbezogen.
- c) Für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

⁴Für gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen, wird beim Gesamtgeschossflächenanteil eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben (Bürräume mit Personenbelegungen erfahren keine Reduktion).

⁵Für private Schwimmbassins, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Bruttoinhalt gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

⁶In gerechtfertigten, besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren.

⁷Für die Beurteilung in Spezialfällen kann sich der Gemeinderat durch einen neutralen Fachmann auf Kosten des Gesuchstellers beraten lassen.

§ 83 Ersatz-/Umbauten/Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 82 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 82 erhoben (unabhängig, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung mehr beansprucht wird).

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 84 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 85 Vorauszahlung/Erhebung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten. Die Vorauszahlung ist spätestens 60 Tage nach der Erteilung der Baubewilligung zu leisten.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr**§ 86 Grundsatz**

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt halbjährlich oder jährlich.

²Die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) werden mit der Wasserrechnung erhoben und sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Abteilung Finanzen der Gemeinde stellt halbjährlich oder jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 87 Grundgebühr

¹Die Grundgebühr bemisst sich nach

- a) Pauschalgebühr pro Abonnement,
- b) je nach Anschlussgrösse Wasserzähler (Nennwert),
- c) gemäss Gebührentarif im Anhang.

§ 88 Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Frischwasserverbrauch gemäss Gebührentarif im Anhang.

³Die Mindest-Pauschale pro Jahr entspricht der Grundgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang.

§ 89 Bauwasser/Sonderabfälle

¹Für den Bezug von Bauwasser ist die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Kann die Wasserabgabe nicht über einen Wasserzähler erfolgen, so setzt der Gemeinderat die Abgabe mit der Bewilligungserteilung fest. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Ansätze sind im Gebührentarif im Anhang festgelegt.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 90 Gemeindebeitrag Hydranten

¹Die Einwohnergemeinde richtet der WV eine Hydrantenentschädigung aus. Der Ansatz pro Hydrant wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 91 Messfehler Wasserzähler

¹Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

²Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Grundeigentümer berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren.

³Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

⁴Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

IX. Rechtsschutz und Vollzug**§ 92 Rechtsschutz/Vollstreckung**

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung § 65 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (DBVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom

4. Dezember 2007.

§ 93 Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 94 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 7. Juni 1991 mit den jeweiligen Gebührentarifen vom 01. Juli 2002 aufgehoben.

³Das Reglement und der dazugehörige Gebührentarif können gemeinsam oder einzeln durch Gemeindeversammlungsbeschluss ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Gebührenanpassung durch den Gemeinderat im Sinne von § 67 Abs. 2.

§ 95 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Mai 2019.

Der Gemeindeammann:

Marliese Loosli

Der Gemeindeschreiber:

Raphael Huber

Anhang I Gebührentarif zum Wasserreglement**1. Erschliessungsbeiträge (§ 72 bis § 81)**

- Groberschliessung max. 50 %
- Feinerschliessung max. 70 %
- Maximalbetrag pro Partei Fr. 25'000.00

2. Anschlussgebühren (§ 82 bis § 85)

- pro m² Gesamtgeschossfläche Fr. 22.00
- Reduktion der Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:
 - gewerbliche und industrielle Lagerflächen max. 50 %
 - gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen max. 25 %
- Büroräume (Arbeitsplätze mit dichteren Personenbelegungen) keine Reduktion
- Schwimmbassins pro m³ Bruttoinhalt Fr. 20.00
- Ökonomiegebäude pro Grossvieheinheit (GVE) Fr. 100.00

3. Benützungsgebühr (§ 86 bis § 91)

- Grundgebühr pro Abonnement:
 - Wasserzähler 5 m³ ¾ Zoll Fr. 95.00
 - Wasserzähler 7 m³ 1 Zoll Fr. 130.00
 - Wasserzähler 10 m³ 1¼ Zoll Fr. 190.00
 - Wasserzähler 20 m³ 1½ Zoll Fr. 325.00
 - Wasserzähler 30 m³ 2 Zoll Fr. 470.00
- Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser Fr. 1.40
- Gebühren für Sonderfälle gemäss § 54:
 - Bauwasserbezug pro m³ bezogenes Frischwasser ab Hydrant Fr. 1.40
 - Mindestpauschale für Bauwasser Fr. 50.00
 - Wasserzählermiete pro Monat Fr. 20.00
 - Hydrantenkontrolle Fr. 50.00

Sämtliche Kosten der WV sind zu 100 % über die Abgaben gemäss § 65 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

Auf den Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued beschliesst den vorliegenden Gebührentarif zum Wasserreglement am 24. Mai 2019, dieser tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindeammann:
Marliese Loosli

Der Gemeindegemeinder:
Raphael Huber